

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXV. Luzern, 2. Mai 1799. (19. Floreal VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik benachrichtigt, daß in verschiedenen Gegenden die Aushebung der Eliten und die Formirung des zum Marsche nach der Grenze bestimmten Contingents nicht nach der vorgeschriebenen Form und nach den in diesem Zweck ausgestellten Gesetzen und Beschlüssen bewerkstelligt worden, sondern vielmehr nach einer willkürlichen und unbilligen Weise.

In Erwägung, daß unter dem Systeme der Gleichheit das Gesetz um besonderer Rücksichten willen keine Ausnahme gestatten kann, sondern für alle Bürger gleich seyn, und die gleiche Kraft haben soll,

beschließt:

1. In jedem Kantone seit der Regierungstatthalter eine Commission nieder, welche den Auftrag erhält, die Beschwerden derjenigen anzuhören, welche glauben, sich über einige Unregelmäßigkeit in der Formirung der Elite, oder des Contingents zu beklagen zu haben.

2. Die Commission, die aus rechtshaffenen, festen und verständigen Bürgern zusammengesetzt seyn soll, wird summarisch über alle an sie gebrachten Klagen urtheilen, und die Gesetze und Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums handhaben.

3. Sie soll gehalten seyn, in die Elite alle diejenigen einzuschließen, die durch Schleichwege oder durch Gunst, dem Gesetz zuwider, sich in die Reserve zurückzuziehen gewußt haben, sie wird in das Contingent an der Grenze alle diejenigen schicken, die aus Gunst oder Irrung ihren Abmarsch ausgewichen haben.

4. Hingegen ist sie bevollmächtigt, aus den Eliten-Bataillons und aus den Contingents an der Grenze solche Bürger zurückzuberufen, die in Folge ähnlicher Unregelmäßigkeiten in dieselben waren aufgenommen worden.

5. Zu ihren Gunsten wird sie Entschädigungen bestimmen, welche theils von denjenigen geleistet werden sollen, die durch Benachtheilung derselben für sich die Befreiung erschlichen haben, theils auch von den militärischen und Civilbeamten, denen die militärische Organisation anvertraut ist, wosfern solche Beamte der

Partheilichkeit, der Irrung oder der Hinterlist überwiesen werden.

6. Der Kriegsminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt. Er soll in beiden Sprachen gedruckt und bekannt gemacht werden.

Also beschlossen in Luzern den 25. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Och s.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sezr.
Unterzeichnet: Mousson.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den
B. Müller, Commissär im Oberland.

Das Vollziehungs- Direktorium beeilt sich, Euch zu benachrichtigen, daß gestern die fränkischen Truppen unter der Anführung des Generals Soult ohne einzigen Widerstand zu finden, in Schwyz eingerückt sind. Die zu Rothenthurm versammelten Rebellen haben beim Anmarsch der Franken theils die Waffen niedergelegt, theils sich auf die Flucht gegen Altorf zurückgezogen. Gleich nach seinem Einmarsche in Schwyz hat der General Soult einen Aufruf an das Volk erlassen, und dieses hat die Rebellen von Altorf ebenfalls durch eine Botschaft aufgesodert, die Waffen der Empörung niederzulegen. Allenthalben in jenen Gegenden lobt man das gute Betragen sowohl der Truppen als des Generals, welcher seinen Soldaten die größte Ordnung und Menschlichkeit gegen die Einwohner anbefohlen hat. Das Vollz. Direktorium hofft, daß nun bald die Unruhen im K. Waldstätten vollkommen und glücklich beigelegt seyn werden.

Luzern den 3. May. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Och s.

Im Namen des Direktoriums der General Sezr.
Unterzeichnet: Mousson.